

Stellungnahme

der Gewerkschaft der Polizei
Bezirk Bundespolizei | Zoll
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Beschleunigung der Disziplinarverfahren
in der Bundesverwaltung und
zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften

(Stand: 7. Dezember 2022)



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundespolizei | Zoll



1. Die Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei | Zoll, begrüßt die Absicht der Bundesregierung, konsequent gegen Personen im Beamtenverhältnis des Bundes vorzugehen und aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, „die die Bundesrepublik Deutschland und deren freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen“ und sich durch „extremistische Handlungen“ und „mit ihrem Verhalten offen in Widerspruch zu den Grundwerten der parlamentarischen Demokratie stellen, die sie in ihrem Amt schützen und verteidigen sollen“. Ebenso wird begrüßt, dass das Beamtenverhältnis im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Volksverhetzung zukünftig Kraft Gesetz enden kann. Es ist zu diskutieren, ob das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB) durch Amtsträger mit aufzunehmen ist.
2. Die Gewerkschaft der Polizei, Bezirk Bundespolizei | Zoll, begrüßt ebenso die Absicht der Bundesregierung „zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung“. Dies gilt nicht nur mit Blick auf die Entfernung von Extremisten aus dem Bundesbeamtenverhältnis. Vielmehr ist in der gelebten Alltagspraxis festzustellen, dass das bereits bestehende gesetzliche Beschleunigungsgebot bei der Durchführung von Disziplinarverfahren (§ 4 BDG) durch die Disziplinarvorgesetzten regelmäßig nicht in dem gebotenen Maße eingehalten wird.
3. Der vorgelegte Gesetzentwurf wird den formulierten Ansprüchen jedoch nicht gerecht:
 - a) Instrumente der „Beschleunigung von Disziplinarverfahren“ auf der Ebene der Disziplinarbehörde sind nicht erkennbar, § 4 BDG wird nicht entsprechend ergänzt. Weder sind Fristen für die Einleitung und Durchführung der Untersuchungen vorgesehen noch sonstige Beschleunigungsschritte.
 - b) Der Entwurf geht inhaltlich deutlich über den Handlungsrahmen disziplinarer Ahndung extremistischer Handlungen hinaus. So ist insbesondere die beabsichtigte Abschaffung des pflichtgemäßen Ermessens bei der Festsetzung der Disziplinarmaßnahme (§ 13 BDG) und deren Ersatz durch starre, formalistische „Bemessungstatbestände für Disziplinarmaßnahmen“ abzulehnen.

Der vorgesehene Eingriff in die richterliche Ausfüllung bei der Überprüfung der Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch bei leichten Dienstvergehen ist weder erforderlich noch geboten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil sowohl die Untersuchungsführer in Disziplinarverfahren als auch die Mehrzahl der Leiter der Disziplinarbehörden bzw. der Disziplinarvorgesetzten keine Juristen mit der Befähigung zum Richteramt sind und auch nicht vorgesehen ist, dies zu ändern. Insoweit werden Untersuchung und Disziplinarstrafen mehrheitlich von juristischen Laien geführt. Das Rechtsstaatsgebot und das Willkürverbot erfordern unter diesen Umständen, auch weiterhin die Bemessung der Disziplinarstrafe der vollen richterlichen Ausfüllung zu überlassen statt ein starres Handlungskorsett einzuführen und dem Richter die Ausfüllung zu verweigern.

- c) Der vorgesehene Wegfall der Disziplinarklage und ihr Ersatz durch eine bloße Disziplinarverfügung auch bei statusrelevanten Strafen wird in dieser pauschalen Form vom GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll abgelehnt.

Gerade bei Verfahren, die auf eine Zurückstufung (Degradierung) hinauslaufen, ist das Argument, dass durch Wegfall der Disziplinarklage eine beschleunigte Entfernung aus dem Dienst bewirkt werden soll, nicht tragfähig. Denn das Disziplinarverfahren berührt das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis in seinem Kern nicht, da das Beamtenverhältnis gar nicht aufgelöst werden soll.

Aus Sicht des GdP-Bezirks Bundespolizei | Zoll ist die beabsichtigte schnellere Klärung, ob eine Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt ist, auch auf anderem Wege zu erreichen:

Nach Mitteilung des BMJ (vgl. www.bmj.de | QR-Code rechts) dauern erstinstanzliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten im Bundesdurchschnitt 8,7 Monate. Insofern ist wenigstens die Entscheidung der ersten Instanz in zumutbarer Frist zu erlangen; Folgesanktionen wie der Rückzahlungsanspruch empfangener Dienstbezüge pp. können mithin auch an die erstinstanzliche Entscheidung über die Disziplinarklage auf Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts angeknüpft werden.





Zudem ist eine Beschleunigung der Entscheidungen der Disziplinarkammern – wenigstens bei den seltenen Fällen der Entfernung aus dem Dienst und der Ruhegebhaltsaberkennung – auch durch entsprechende zeitliche Vorgaben für die Gerichte im Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (vgl. BGBl. I Nr. 60 vom 2. Dezember 2011, S. 2302) möglich.

Ganz grundsätzlich ist zu kritisieren, dass zwar nur noch Verwaltungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn eine statusrelevante Maßnahme beabsichtigt ist, aber jede sinnvolle und vor allem unabhängige Revisionsinstanz fehlt.

Die Konstellation, dass die Beschäftigungsbehörde nunmehr Einleitungs-, Untersuchungs- und Bestrafungsbehörde auch bei statusrelevanten Bestrafungen und zudem noch Widerspruchsbehörde ihrer eigenen Entscheidungen zugleich sein soll, ist inakzeptabel. Aus Sicht der GdP müssen Untersuchungen schwerster Vergehen mindestens durch eine nicht unmittelbar befasste (Nachbar-)Behörde geführt werden. Die Delegationsbefugnis der obersten Dienstbehörde in § 34 Abs. 5 ist zugunsten des Ausbaus als Revisions- und Widerspruchsbehörde fallen zu lassen.

Die GdP schlägt vor, dass in Fällen von Dienstpflichtverletzungen mit statusrelevanten Strafen ausschließlich Volljuristen als Ermittlungsführer einzusetzen sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob zumindest für den Bereich der Polizei der zukünftige Polizeibeauftragte durch die betroffenen Beamtinnen und Beamten als unabhängige Überprüfungsinstanz angerufen werden kann.

- d) Der GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll kritisiert, dass nach wie vor keine Rehabilitationsmechanismen zur Wiederherstellung des (dienststellen-)öffentlichen Ansehens bei falscher Verdächtigung und Nichtbewahrheitung des Vorwurfs des Dienstvergehens vorgesehen sind.
- e) Nach dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, im Falle der vorläufigen Dienstenthebung (die nicht nur bei schwersten Vergehen vorgesehen ist) die Einbehaltung von bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge bzw. bis zu 30 Prozent des Ruhegebhalts beizubehalten, dabei aber den unpfändbaren Teil der monatlichen Bezüge zu belassen.

Diese Untergrenze ist zu niedrig angesetzt. Der gegenwärtige Pfändungsfreibetrag von 1.330,16 Euro liegt ggf. niedriger als der Grundbedarf plus Miete nach dem Bürgergeld. Insbesondere bei Beamtinnen und Beamten, die Alleinverdiener der Familie sind, muss die Untergrenze der zu belassenden Bezüge (bei Ruhestandsbeamten ggf. die Summe aus belassenem Ruhegehalt und Rente) den Grundbedarf in einer Partnerschaft, Bedarfsgemeinschaft (Ehe) zuzüglich der Wohnkosten die Höhe des Bürgergeldes erreichen, da Beamte keinen Anspruch auf Aufstockung oder ergänzende Sozialhilfe haben. Im Umfang des Existenzminimums (Bürgergeld) ist auch auf die Erstattung (§ 40) der gezahlten Beträge zu verzichten.

- f) Hinsichtlich der in Artikel 8 vorgesehenen Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes wird eingewandt, dass die Personalvertretung an dem Erlass einer Disziplinarverfügung, mit der eine Aberkennung des Ruhegebhalts ausgesprochen werden soll, schon deshalb nicht mitwirken kann, weil Empfänger von Ruhegehalt regelmäßig keine Beschäftigten im Sinne des BPersVG sind.

Der GdP-Bezirk Bundespolizei | Zoll fordert, § 84 BPersVG dahingehend zu ändern, dass – wie in § 79 Abs. 2 Nr. 13 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) Rheinland-Pfalz die vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen und Erhebung der Disziplinarklage der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt, sofern die Beamtin oder der Beamte die Mitbestimmung beantragt.